

SO_GERICHTE BKBES.2021.149 vom 4. Januar 2022

SO Obergericht, 2022-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2021.149

FR: SO_GERICHTE BKBES.2021.149 du 4 janvier 2022

IT: SO_GERICHTE BKBES.2021.149 del 4 gennaio 2022

Erwägungen

E. 2

Gegen die Einstellungsverfügung liess A. ___ durch seinen Sohn B. ___ am 11. September 2021 Beschwerde erheben mit dem sinngemässen Antrag auf deren Aufhebung. Die Staatsanwaltschaft habe zudem eine Rechtsverweigerung begangen, da sie vor der Einstellung keine Parteimitteilung im Sinne von Art. 318 Abs. 1 StPO erlassen habe.

Mit Verfügung vom 14. September 2021 wurde vom Beschwerdeführer eine Sicherheitsleistung von CHF 1'200.00 eingefordert und mitgeteilt, es werde ohne Gegenbericht davon ausgegangen, dass sich die Beschwerde nicht gegen die Nichtanhandnahmeverfügung i.S. C. ___ richte. Am 15. September 2021 ersuchte B. ___ namens seines Vaters darum, die Sicherheitsleistung in Raten zahlen zu können. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ziehe er aus Kostengründen zurück, die Nichtanhandnahmeverfügung akzeptiere er. Mit Verfügung vom 24. September 2021 wurde das Gesuch um Bewilligung von Teilzahlungen gutgeheissen und davon Vormerk genommen, dass sich die Beschwerde nicht gegen die Nichtanhandnahme i.S. C. ___ richte und dass der Beschwerdeführer die Rechtsverweigerungsbeschwerde zurückgezogen habe.

E. 3

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 4. November 2021 die Abweisung der Beschwerde. C. ___ und D. ___ wiesen die Vorhalte des Beschwerdeführers mit Eingabe vom 12. November 2021 zurück. Der Beschwerdeführer nahm zu den Eingaben der Beschuldigten am 17. November 2021 Stellung und reichte am 18. November 2021 ein Entschädigungsbegehren ein. Die Beschuldigten äusserten sich nochmals kurz mit Eingabe vom 22. November 2021.

E. 4

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde folglich als unbegründet und sie ist entsprechend abzuweisen.

E. 5

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 800.00 gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers und sind mit der geleisteten Sicherheit zu verrechnen. CHF 400.00 sind dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten (Akzeptieren der Nichtanhandnahme; Rückzug der Rechtsverweigerungsbeschwerde). Eine Entschädigung an ihn ist nicht zuzusprechen.

Die Beschuldigten haben keine Entschädigung geltend gemacht.

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 800.00 zu bezahlen (CHF 400.00 der bezahlten Sicherheitsleistung sind ihm zurückzuerstatten).

3. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Müller

Ramseier

Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 10. März 2022 auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten (BGer 6B_208/2022).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.